Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. März 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim u. s. w.

In Beziehung auf den §. 25. Unserer neuen Accis-Ordnung vom 2ten Jänner dieses Jahrs, worinn Wir Unseren Unterthanen die gnädigste Zusicherung ertheilt haben, so wie es in Ansehung aller Accis-Gattungen geschehen ist, eben so auch in Bezug des Ohm-Gelds eine völlige Gleichheit in Unserm Großherzogthum eintreten zu lassen, verordnen Wir andurch, daß anliegende Ohm-Gelds-Ordnung von dem in derselben bestimmten Tage an, in Unserm ganzen Großherzogthum in gesetzliche Wirkung übergehe, und fest und pünktlich darnach gehandelt werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 6ten März 1812.

Carl.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

(Die Legalisation der im Ausland gebraucht werden sollenden Pässe betreffend.)

Man hat die Erfahrung gemacht, daß von mehreren Aemtern Pässe für Personen, die in das Ausland reisen wollen, an die Großherzogliche Polizey-Direktion dahier zum Visiren geschickt werden. Da aber letztere nicht dazu geeignet ist, so werden alle Paßausstellende Behörden, unter Bezug auf die schon unter dem 14ten April 1810 erlassene, und im Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. XVI. befindliche Verordnung, hierdurch angewiesen, künftig die Pässe, die von einer hier residirenden Gesandtschaft legalisirt werden sollen, unmittelbar an das Expeditorat des diesseitigen Ministeriums, das für die Legalisirung und Zurücksendung derselben sorgt, mit einer kurzen Note einzusenden. Carlsruhe, den 2ten März 1812.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Die Verfassung der Ehe-Verträge betreffend.)

Da die Anzeige geschehen ist, daß Personen, welche keine Staatsschreiberey-Rechte haben, namentlich Gerichtsschreiber, sich dennoch hie und da anmaßen, dergleichen Geschäfte, besonders Ehe-Verträge zu fertigen, so wird dieses, so wie es wegen der Testamente schon durch die Verkündung im Regierungs-Blatt Jahrgang 1811 Nro. X. Seite 42. geschehen ist, andurch in Bezug auf Ehe-Verträge und andere durch das Land-Recht an Staatsschreiber gewiesene Geschäfte allen diesen unberechtigten Personen mit dem Anhange untersagt, daß jedoch die von dergleichen etwa gefertigten derartigen Notariats-Verträge bey den Notarien, und zwar was die Ehe-Verträge betrifft, diese bey dem hierzu allein, mit Ausschluß anderer Notarien, berechtigten betreffenden Revisorate annoch zur ordnungsmäßigen Solennisirung von beyden Theilen, sofern sie darüber noch einig sind, vorgelegt werden können. Carlsruhe, den 22ten Februar 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Den Ausschlag und die Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs = Gesellschaft für das Jahr 1811. betreffend.)

Zu Bestreitung der in dem verflossenen Jahre 1811. sich ergebenen Brandschaden sind 2 kr. von jedem 100 fl. Gebäude = Anschlag erforderlich. Eben so haben die Baden = Badische Städte und Gemeinden, außer vorstehendem Beytrag zur allgemeinen Brandversicherungs = Gesellschaft, noch einen besondern Beytrag zur privativ Baden = Badischen Casse von 6 kr., folglich im Ganzen von 100 fl. Brand = Anschlag 8 kr. zu bezahlen. Diese weitere 6 kr. werden zu Abzahlung der vorhandenen privativ Schulden verwendet werden. Die sämmtlichen Kreisdirectorien erhalten hiermit den Auftrag, unter zu Grundlegung des auf den 10ten Jänner 1811. einberichteten Brandversicherungs= Anschlags den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen sogleich vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben. Carlsruhe, den 24ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General Secretär.
Büchler.

Rechts = Belehrungen.

(Die Aenderung der Ehe = Verhältnisse durch das neue Land = Recht, insbesondere in Ansehung der allgemeinen Güter = Gemeinschaft betreffend.)

Wo vorhin zwischen Eheleuten allgemeine Güter = Gemeinschaft üblich, und der Landbau auf geschlossene Hofgüter eingerichtet war, ist es häufig geschehen, daß des einen Ehetheils ganzes eheliches Einbringen in einem verschuldeten Hof = Gut, dagegen jenes des andern Theils in Kapitalien und fahrender Habe bestand, die zur Freymachung des Hof = Guts mittelst Schuldenzahlung verwendet wurde. Da es von solchen Ehen, (für den Fall, wo sie nicht durch Verträge ihre besondere Bestimmung erhalten haben) in der Rechts = Belehrung vom 2ten Juny 1810. Reg. Blatt von 1810. Nro. XXVI. Art. IV. heißt: sie sollen

laut des ersten Einführungs = Edikts Art. XII. §. 3. lediglich nach dem neuen Land = Recht, als allgemeine Fahrniß = Gemeinschaft behandelt werden —'.

so hat man an einigen Orten daraus schließen wollen, bey ihrer künftigen Auf=

lösung habe derjenige Ehetheil, der das Hofgut einbrachte, solches allein wegzunehmen, und das alsdann noch übrige fahrende Vermögen sey nur als Gegenstand der Ehegemeinschaft zu behandeln, wie das wirklich der Fall seyn würde, wenn eine solche Ehe erst unter der Herrschaft des neuen Land-Rechts als Fahrniß-Gemeinschaft neu eingegangen worden wäre.

Daraus würde dann folgen, daß derjenige Theil, der bloß fahrendes Vermögen eingebracht hat, nun genöthigt wäre, durch den Eintritt in die Fahrniß-Gemeinschaft sein ganzes oder den größern Theil seines Beybringens aufopfern zu müssen, indessen der andere Ehegatte, der bloß Liegenschaft beybrachte, nicht nur nichts aufopferte, sondern sogar noch durch Freymachung seines Guts, so oft als die bezahlten Schulden keine liegenschaftlichen (in Vergütung kommenden) wären, durch die freye Zurücknahme seines Guts mit Schaden des Andern reicher würde.

Das Gefühl, daß eine solche schreyende Vervortheilung nicht in der Absicht der Gesetzgebung seyn könne, hat die Anfrage veranlaßt: wie sich bey solchen Erbtheilungen künftig zu verhalten sey?

Zur Belehrung hierüber macht man auf den allgemeinen Land-Recht-Satz 2. samt dessen Zusätzen aufmerksam, wornach kein neues Gesetz auf solche Folgen einer Begebenheit rückwirken darf, wozu der erzeugende Fall schon vorher eingetreten war. Hieraus folgt, daß die oben angezogene Stelle nur sagen will: seit dem 1ten Jänner 1812. sind jene Ehen nicht mehr als allgemeine Güter, sondern nur als Fahrniß-Gemeinschaft zu behandeln; aber nimmermehr soll sie sagen: solche Ehen seyen auch rückwärts vom 1ten Jänner 1812. bis zur Zeit der Eingehung schon als Fahrniß-Gemeinschaft anzusehen. In dieser Zeit bis zum 1ten Jänner 1812. waren sie als allgemeine Güter-Gemeinschaft, und diese einmal gehäbte Eigenschaft hört nur auf, fortzuwirken, kann aber nicht als niemals vorhanden gewesener Rechts-Zustand betrachtet werden.

Hieraus folgt: daß in obigem Fall das Hof-Gut bis den 1ten Jänner 1812 gemeinschaftliches Eigenthum beyder Eheleute war, mithin auch in die an letzterm Tage anfangende Fahrniß-Gemeinschaft, nicht mehr als einseitiges Einbringen eines Theils, sondern als gemeinsames Einbringen beyder Theile übergieng. Eben deswegen sagt das erste Einführungs-Edikt in der oben angezogenen Stelle nur:

es sollten die Eheleute bey Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln, mithin so auseinandergesetzt werden, wie es bey jenen geschehen muß, welche nach dem 1ten Jänner 1810. ohne Vertrag in die Ehe treten.

Es fordert damit nur Gleichheit der Regeln, nicht Gleichheit des Resultats der Anwendung. Die Regel, wornach eine Fahrniß-Gemeinschaft auseinandergesetzt werden muß, ist die: jeder Theil nimmt sein liegendes Einbringen voraus zurück. Resultat der Anwendung ist es, daß er damit das zurückerhält, was er vor der Ehe schon zu eigen hatte, weil die Gemeinschaftsart während der Ehe nicht geändert, noch ein anderer Anfangs-Termin, als die Schließung der Ehe bedungen werden darf. (Satz 1395 und 1399.) Nachdem aber nun bey den hier in Frage stehenden Ehen das Gesetz eine Aenderung während der Ehe erlaubt, ja für Fälle versäumter Erklärung, durch den Tag des 1ten Jänners 1812. für stillschweigend erwählt erklärt hat, so ergiebt die Anwendung der gleichen Regel, nemlich jeder nimmt weg, was er in die Gemeinschaft als liegend einbrachte, nun das veränderte Resultat der Anwendung, daß nicht mehr darauf zu sehen sey, wessen Eigenthum eine Liegenschaft zu Anfang einer solchen Ehe gewesen sey, sondern wessen alleiniges oder gemeinschaftliches Eigenthum sie am 1ten Jänner 1812. war, wo die Fahrniß-Gemeinschaft beginnt. Damit verschwindet nachmals jene Vervortheilung, deren Besorgniß Anlaß zur Anfrage wurde, und der Eintritt der Fahrniß-Gemeinschaft ändert nur die wechselseitigen Verhältnisse bey nachher anfallendem liegenschaftlichen Vermögen, das nun nicht weiter wie vorher gemeinschaftlich werden kann; sodann in Absicht auf die nach dem Tod erst auszuüben gewesenen abweichenden Rechte der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, z. B. die Prorogations-Befugniß, das in gewissen Fällen eingetretene Erb-Recht an der Gemeinschaft, u. s. w. Carlsruhe, den 26ten Februar 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

(Rechtsbelehrung über die in älteren Ehe-Verträgen geschehene bloße Rückweisung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten.)

Da es in einigen Landes-Gegenden vorhin üblich war, Heyraths-Verträge zu machen, worinn man die allgemeine Güter-Gemeinschaft ausdrücklich bedung, zu-

gleich aber dabey durch die Worte: „nach Landes-Gesetz- oder nach Landes-Brauch" wegen ihrer Bestimmung lediglich bezog, nun aber das Land-Recht Satz 1390. für die Zukunft solche blos allgemeine Rückweisungen auf ältere Rechte oder Gewohnheiten verbietet, und die Rechts-Belehrung vom 20ten November 1811. im Regierungs-Blatt von 1811. Nro. XXXIII. die Rücksicht hierauf bey denen über Beybehaltung der alten Gemeinschafts-Art bis zum 1ten Jänner 1812. erlaubt gewesenen Verträgen empfiehlt; so hat hieraus die Folge gezogen werden wollen, daß auch ältere dergleichen bloß rückbeziehenden Ehe-Verträge unwirksam seyen, und mithin solche Ehen (eben so gut, wie jene, welche an Orten, wo die allgemeine Güter-Gemeinschaft landrechtlich oder landüblich war, ohne Vertrag geschlossen wurden) mit dem 1ten Jänner 1812, falls inzwischen keine neuen Verträge geschlossen worden seyen, in eine Fahrniß-Gemeinschaft sich aufgelöset hätten.

Allein so wahr diese Auflösung bey denen ohne Vertrag geschlossenen Ehen ist, so irrig ist sie bey jenen, die auf obgedachte Art vormals bedingt waren.

Solche Eheleute haben nicht ihr ganzes eheliches Verhältniß dem Gesetz zu bestimmen überlassen, sie haben vielmehr das Daseyn einer allgemeinen Güter-Gesellschaft durch bestimmten Vertrag ausgesprochen, und nur die Bestimmungen ihrer Folgen, so weit sie nicht durch die Natur des Begriffs selbst schon gesetzt sind, der Bestimmung des Gesetzes anheimgegeben.

Da nun nach dem ersten Einführungs-Edikt Art. XII. §. 3. nur für jene Eheleute, welche ihre Ehe-Verhältnisse nicht durch Ehe-Verträge festgesetzt haben, der Eintritt in die Fahrniß-Gemeinschaft mit dem 1ten Jänner 1812. verordnet ist, so folgt daraus, daß bey jenen bedingten Ehen der vorgedachten Art sie nicht eintrete, sondern die allgemeine, die sie sich bedungen hatten, gemäß dem Landrecht Satz 1526 als jetzt noch gültig fortdaure, nur daß ihre im Vertrag nicht bestimmten Folgen jetzt vermög des Art. XII. §. 2. und Satz 2ª des Landrechts nicht mehr nach den alten Gesetzen und Landesgebräuchen, sondern nach den neu landrechtlichen Gemeinschaftsregeln beurtheilt, und auseinandergesetzt werden muß.

Carlsruhe, den 26ten Febr. 1812.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachung.

(Die Gerichtsbarkeit des Ober-Hofmarschall-Amts zu Carlsruhe betreffend.)

Da Se. Königliche Hoheit unterm 25ten Febr. d. J. die höchste Entschließung dahin gefaßt haben, daß das bisher mit höchster Genehmigung von dem Oberhofmarschall-Amt fortgesetzte Hof-Justizamt in der Eigenschaft eines Hofbezirks-Amts nach seinen vorigen Rechts-Attributionen (welche in der Verordnung vom 22. Juny 1795 im Badischen allgemeinen Wochenblatt vom Jahr 1795. Nro. 28. und in dem Real-Auszug der Badischen Gesetzgebung B. 2. S. 338. beschrieben sind) fortbestehen solle; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft und den einschlägigen Behörden zu ihrem Benehmen bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26ten Febr. 1812.

Justiz Ministerium.

Frhr. von Hövel. Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben nach höchster Entschließung vom 25ten Febr. l. J. gnädigst geruht, die erledigte evangelisch-lutherische Stadtpfarrey Gernsbach, dem Pfarrer Roman in der Altenstadt Pforzheim, zu übertragen;

Sodann dem Professor der Chemie und Natur-Wissenschaften, C. W. Kastner an der Universität Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zur Annahme eines anderweitigen Rufs in Gnaden zu ertheilen.

Höchst Dieselben haben sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die katholische Stadt-Pfarrey Carlsruhe dem bisherigen Pfarrer Biechele in Rothweil zu verleihen. Die Competenten um die dadurch in Erledigung gekommene Pfarrey Rothweil (Dreysam-Kreis) haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1811. Nro. XVIII. zu benehmen.

Auch wurde mit höchster Genehmigung die erledigte Pfarrey Waltersweyer (Kinzig-Kreis) dem bisherigen Kaplan Schumacher zu Marlen, so wie

die erledigte Calvaribergs Caplaney = Pfründe zu Waldshut (Wiesen-Kreis) dem bisherigen Vikar Joseph Hollinger von Todtnau übertragen.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht, der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Pfarr = Vikar Matthä Münzer auf die Lokal-Kaplaney Aasen die Staats = Genehmigung zu ertheilen; und

den bisherigen KreisKanzlist Volz, in Mannheim, zum Revisor bey dem Stiftungs = Revisorat des katholisch = kirchlichen Departements;

Endlich den Doctor Franz Bils als Oberhebarzt = Gehülfe dahier zu ernennen.

Chirurgus Johannes Konetschey zu Heidelberg erhielt unterm 2ten Dec. v. J. die Licenz als Wund = Arzt erster Klasse und als Heb = Arzt.

Dem MilitairChirurg Friedrich Würtle wurde unterm 4ten März d. J. die Licenz als Wund = Arzt erster Classe ertheilt.

Am 19ten Jänner d. J. ist Pfarrer Johannes Brielmayer zu Stahringen (Seekreis) gestorben. Die Competenten um diese Pfarrey haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere derer §§. 2 und 3 zu benehmen.

Todes = Fälle.

Unterm 8ten Februar d. J. ist der Hofgerichts = Registrator Fr. Xaver Kanstinger, und

Unterm 27ten desselben der Hofgerichts = Rath Freyherr Joseph Alexander Reichlin von Meldegg zu Freyburg mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nro. VII. vom 14ten Februar Art. 9. Seite 39. Zeile 1. von oben muß es heißen, statt: der im Falle des dritten Absatzes rc. des zweyten Absatzes. —

In der im Regierungs = Blatte Nro. VIII. vom 20ten Februar stehenden, unterm 6ten desselben ergangenen Bekanntmachung in Beziehung auf die neue Zoll = Ordnung vom 2ten Jänner d. J. ist statt Ihringen, — Thiengen, und statt Weinfeld, — Steinfeld zu lesen.

Großherzoglich-Badische
Ohmgelds-Ordnung.

Art. 1.

Alle in den einzelnen Landestheilen und in einzelnen Orten des Großherzogthums bestehende Ohmgelds-Ordnungen, und mit ihnen alle Abgaben, welche von Wirthen für ihren Detail-Verschluß an Wein, Obstwein, Bier, Brandwein und Essig bisher erhoben worden sind, so wie alle Surrogate derselben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind vom ersten April dieses Jahrs an, hiermit aufgehoben.

Art. 2

Von diesem Tage an wird im ganzen Großherzogthum von allen Weinen, welche Wirthe in ihre Wirthschaftskeller einlegen, sie mögen dieselben erkauft, eingetauscht, ererbt oder sonst auf eine Weise an sich gebracht haben, ein gleiches Ohmgeld für die Staats-Casse erhoben, das die Stelle der Gewerbs-Steuer der Wein-Wirthe für den Weinschank vertritt, und dem alle Wirthschaften, selbst diejenige unterworfen sind, welche bisher von dieser Abgabe ganz befreyt waren.

Art. 3.

Das Ohmgeld vom Wein, muß bey der Einlage in die Wirthschaftskeller an den Orts-Accisor, der vor Abladung der Fässer herbeyzurufen ist, nach folgenden Bestimmungen bezahlt werden.

1) Vom Obstwein sind 4 fl. 10 kr. per Fuder neuen Maaßes, von der Ohm daher 25 kr., von der Stüzze $2\frac{1}{2}$ kr. und von der Maas $\frac{7}{4}$ kr. zu entrichten.

2) Von inländischen und gewöhnlichen ausländischen Weinen werden per Maas 5 Pfennig, also vom neuen Fuder zu 1000 Maas 20 fl. 50 kr., von der Ohm 2 fl. 5 kr. und von der Stüzze $12\frac{1}{2}$ kr. erhoben.

3) Von fremden feinen Weinen, worunter alle süße Weine, Champagner-Weine, und überhaupt alle fremde Weine gehören, welche man gewöhnlich auf Bouteillen zieht, sie mögen in Bouteillen oder in Fässern transportirt und eingelegt werden, sind 1 fl. 40 kr. per Centner, einschließlich der Tara, also eben so viel, als an Accise bezahlt wird, zu entrichten. Eine Ohm solchen Weins wird für 3 Centner neuen Gewichts und eine Bouteille incl. der Tara für 3 Pfund gerechnet, welches für jene Fälle zu beobachten ist, wo die Abwägung nicht Statt haben kann.

Um allen Zweifeln darüber, ob ein Wein unter die fremden feinen Weine zu zählen sey oder nicht, zuvorzukommen, wird noch angefügt, daß alle ausländische Weine, sie mögen direct vom Auslande kommen, oder im Inlande gekauft worden seyn, welche am Einlagsorte, einschließlich der Transportkosten einen Werth von 520 fl. und darüber haben, als fremde feine Weine angesehen und angegeben werden müssen.

Was beym Obstwein, bey inländischen und gewöhnlich ausländischen Weinen unter 5 Maas ist, kommt nicht in Rechnung, was 5 Maas und darüber ist, wird für eine Stüzze gerechnet.

Art. 4.

Wenn ein Wirth von einem andern Wirthe Wein ererbt oder erkauft, von dem das Ohmgeld bereits entrichtet war, und der also nicht aus einem besondern Weinhandlungskeller herrührt, so wird ein weiteres Ohmgeld nicht entrichtet.

Wenn aber solche ererbte oder erkaufte Weine aus Weinhandlungskellern des Erblassers oder des Verkäufers herrühren, so muß von denselben sowohl das Ohmgeld als die Accise entrichtet werden.

Art. 5.

Wirthe, welche von Anfang der Weinlese bis Weihnachten neuen Wein einlegen,

sind ausnahmsweise nicht verbunden, das Ohmgeld davon sogleich bey der Einlage zu entrichten. Die Acciser notiren nur ihre Schuldigkeit für die, in diesem Zeitraum eingelegte neue Weine, und erheben den Betrag in zwey Quartalsterminen von October jeden Jahrs an gerechnet, so daß die eine Hälfte am 1ten Februar, die andere Hälfte am 1ten May fällig wird.

Art. 6.

Wenn Wirthe, die sich zugleich als Weinhändler declarirt und dießfalls Patent gelößt haben, Weine in einem besondern, von ihren Wirthschaftskellern und Wirthschafts-Gebäuden separirten Keller liegen haben, oder dahin einlegen, die nicht zum Verzapfen, sondern zum Handel im Großen bestimmt sind, so soll von diesen Weinen weder Ohmgeld noch Accis entrichtet werden. Dagegen dürfen solche Wirthe bey der, unten ausgesprochenen, Strafe keinen Wein aus diesen Kellern, weder in Fässern noch in Bouteillen, oder wie es sonst geschehen könnte, in die Wirthschaftskeller, Wirthschafts-Gebäude, oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne zuvor den Acciser herbeygerufen, und in den beyden ersten Fällen die Accise und das Ohmgeld entrichtet zu haben.

Art. 7.

Alle Traiteurs, das sind solche, welche einen öffentlichen Kost-Tisch halten, sind dem Ohmgeld unterworfen, wenn sie gleich keinen Schild führen.

Weinproducenten, die ihr eigenes Gewächs ausschenken dürfen, sind ebenfalls Ohmgeldpflichtig. Ist das Schankrecht auf eine gewisse Quantität, z. B. auf 1 Fuder beschränkt, so soll vor Beginnung des Ausschanks, der ganze Vorrath, und ebenso nach geendigtem Ausschank der verbliebene Vorrath aufgenommen werden.

Die Quantität, worauf der Ausschank beschränkt ist, muß gleich nach der ersten Aufnahme verohmgeldet werden; zeigt sich bey der zweyten, daß ein größeres Quantum fehle, als nach dem beschränkten Ausschanksrechte verzapft werden durfte, so ist auch dafür das Ohmgeld nachzuzahlen.

Ist das Schankrecht nicht auf eine bestimmte Quantität, sondern auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so muß zwar das Ohmgeld von dem ganzen Vorrath, wie

solcher unmittelbar vor dem Anfang des Ausschanks aufgenommen wurde, bezahlt werden, und zwar die eine Hälfte bey Eröffnung des Ausschanks, die andere Hälfte nach Verfluß von 14 Tagen; es bleibt aber dem Ausschanksberechtigten unbenommen, nach Ablauf der Ausschankszeit, eine abermalige Aufnahme des nicht verzapften Vorraths zu verlangen, wofür ihm alsdann das entrichtete Ohmgeld zurück zu erstatten ist.

Art. 8.

Wenn ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller, Wein im Großen an nicht ohmgeldspflichtige Inländer verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet. Die Zurückzahlung geschieht von dem Obereinnehmer des Bezirks, auf schriftliche Attestation des Orts-Accisers, mit 18 fl. — per Fuder neuen Maases, und kann nur dann erfolgen, wenn der Acciser auf Verlangen des Wirths beym Aufladen gegenwärtig war, und den Wein wirklich hat abführen sehen. Bleibt dieser verkaufte Wein im Innlande, so ist dem Wirthe die Accise nicht zurück zu zahlen, sondern der Käufer ist nach §. 15 der Accis-Ordnung accisfrey. Geht der im Großen verkaufte Wein aber ins Ausland, so erhält der Wirth nebst dem Ohmgelde mit 18 fl. — per Fuder, auch die Accise nach der 3ten Classe zurückersetzt.

Art. 9.

So viel vom Bier und Brandwein als Accis entrichtet wird, eben so viel muß auch vom ersten April an als Ohmgeld bezahlt werden. Bierbrauer und Brandweinbrenner müssen das Ohmgeld ohne Unterschied, es mag das Bier oder der Brandwein zum eigenen Ausschank oder zum Verkauf an Wirthe, Händler oder andere Privat-Personen bestimmt seyn, bezahlen. Es werden daher von jedem Malter Malz, das von Bierbrauern auf die Mühle zur Schrotung gebracht wird, 1 fl. an Accis und 1 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 2 fl. erhoben.

Eben so haben Brandweinbrenner von jeder Maas des Inhalts der Blase, die sie gebrauchen, jede für 24 Stunden eben so viel an Ohmgeld zu bezahlen, als sie an Accis zu entrichten haben.

Art. 10.

Das Ohmgeld von ausländischem Bier und ausländischem Brandwein, muß an der Eintrittsstation mit der Accise und dem Eingangs-Zoll bezahlt werden. Vom Fuder Bier werden daher nebst dem Eingangs-Zoll 5 fl. an Accis und 5 fl. an Ohmgeld, also im Ganzen 10 fl. und vom Brandwein nebst dem Eingangs-Zoll, nach Verschiedenheit der im §. 37. der Accis-Ordnung aufgezählten Fälle, entweder 20 fl. 50 kr. oder 33 fl. 20 kr. vom Fuder, oder 2 fl. 30 kr. vom Centner einschließlich der Tara an Accise, und eben so viel an Ohmgeld, also im Ganzen entweder 41 fl. 40 kr. oder 66 fl. 40 kr. vom Fuder, oder 5 fl. vom Centner an Accis und Ohmgeld erhoben.

Art. 11.

Wer inländisches Bier oder inländischen Brandwein in das Ausland verführt, erhält als Vergütung für Accise und Ohmgeld vom einem Fuder Bier im Ganzen 8 fl. 20 kr., für ein Fuder gewöhnlichen Brandwein 33 fl. 20 kr., und für ein Fuder Kirschenwasser oder andere Brandweine, die über Geschmack gebende Ingredienzien abgezogen worden sind, 50 fl. zurückbezahlt. Es muß jedoch alles dasjenige beobachtet werden, was der §. 36. der Accis-Ordnung als nothwendige Bedingungen dieser Rückvergütungen vorschreibt.

Art. 12.

Von den Wein-Vorräthen in den Wirthschaftskellern haben die Wirthe, und vom Bier- und Brandwein-Vorräthen, Bierbrauer, Bierwirthe, Brandweinbrenner und Brandweinhändler das Ohmgeld, und laut den §. §. 33 und 40 der Accis-Ordnung auch die Accise, nach Abzug der bereits bezahlten Abgaben, zu entrichten. Zur Bezahlung der Accise und des Ohmgelds von den Wein-Vorräthen in den Wirthschaftskellern, sind jedem Wirthe 4 Quartals-Termine zu bewilligen. Wenn in der Zwischenzeit ein Wirth sterben sollte, so muß aus der Verlassenschaft desselben seine ganze Schuldigkeit, so weit es noch nicht geschehen ist, sogleich berichtigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 13.

Jeder Standes- oder Grundherr, welcher bisher ein eigenes oder einen Antheil an landesherrlichem Ohmgeld bezogen hat, soll für den Verlust seiner Ohmgelds-Bezüge, durch eine jährliche, den Durchschnitts-Ertrag derselben von den Jahren 1781. incl. bis 1790. gleichkommende Geld-Rente entschädigt werden, die auf die nächstgelegene Ober-Einnehmerey anzuweisen ist.

Diese Renten werden andurch auf die Ohmgelds-Gefälle in den Orten radizirt, wo dem Standes- oder Grundherrn der Ohmgelds-Bezug zustand. Sie werden so lange fortbezahlt, bis sie entweder mittelst einer baaren Zahlung des fünfprozentigen Capitals, oder mittelst Ueberweisung von Domänen oder Domanial-Gefällen, welches letztere jedoch nur durch eine gütliche Uebereinkunft geschehen kann, abgelößt werden.

Das Finanz-Ministerium hat die Liquidation der Durchschnitts-Erträge, wo sie noch nicht vorliegen, zu besorgen; wenn aber ein Betheiligter sich durch die Beschlüsse dieser Behörde beschwert erachtet, so wird die endliche Bestimmung von einer, aus Mitgliedern der 3 Ministerien, der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammengesetzten, Commission erfolgen.

Art. 14.

Die Städte, welche bisher ein besonderes Ohmgeld oder einen Theil am Landesherrlichen bezogen haben, sollen einstweilen zwey Jahre lang den zu liquidirenden Durchschnitts-Ertrag von den Jahren 1781 — 1790. incl. aus der Staats-Casse erhalten.

Innerhalb dieser zwey Jahre haben sie die Rechts-Titel ihrer Bezüge und ihre Rechte auf bestimmte Erhebungs-Füße, in so weit es noch nicht geschehen ist, nachzuweisen, worauf sie ebenfalls die gebührende Entschädigung erhalten werden, über deren Art und Maas die Landesherrliche Bestimmung sodann erfolgen wird.

Art. 15.

Contraventionen wider gegenwärtige Verordnung sollen bestraft werden wie folgt:

1) Jeder Wirth, der ohne den Acciser herbey gerufen zu haben, um das Ohmgeld zu entrichten, Wein in seinen Wirthschaftskeller einlegt, oder auch nur die Fässer abladet, wird im ersten Defraudations-Falle um den 4fachen, — im Zweyten um den achtfachen, — im Dritten um den zwölffachen Betrag des schuldig gewordenen Ohmgelds, und im vierten Falle mit dem Verlust der Wirthschaft bestraft.

Hierbey ist auf folgende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen:

Ruht die Wirthschafts-Gerechtigkeit auf dem Hause, so wird dieselbe bis zum Tode des Defraudanten suspendirt; diese Strafe hat auch statt, wenn das Real-Recht ein Eigenthum der Frau ist, so lange dieselbe in der Ehe bleibt.

Ist der Wirth nur Nutznießer, so verliert er das Wirthsschafts-Recht für die ganze Zeit der Nutznießung, und wird noch weiter um 25 Reichsthaler gestraft, wenn diese sich schon nach einem Jahr, von der Zeit der letzten Defraudation an gerechnet, endigen sollte.

Ist der Wirth nur Pächter, so wird er um den zwölffachen Betrag des schuldig gewordenen Ohmgelds gestraft, und muß von der Wirthschaft abtreten; wobey dem Eigenthümer überlassen bleibt, seine etwaigen Entschädigungs-Ansprüche gegen den Pachter, wegen Aufhebung des Contrakts, vor dem ordentlichen Richter durchzuführen.

2) Alle Wirthe, welche feine fremde Weine nicht als solche, oder welche inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstweine angeben, werden im ersten Falle um den doppelten — im zweyten um den zweyfachen — und im dritten um den sechsfachen Betrag der Differenz zwischen ihrer wahren Ohmgelds-Schuldigkeit, und der Summe, die sie nach ihrer unrichtigen Angabe schuldig geworden wären, und im vierten Defraudations-Falle mit dem Verlust der Wirthschaft, nach obigen Normen, bestraft.

3) Wirthe, welche Weine aus ihren, von den Wirthschaftskellern separirten Weinhandlungskellern in jene, oder in ihre Wirthschafts-Gebäude, oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne vorher den Acciser herbey gerufen, und in den beyden ersten Fällen die Accise und das Ohmgeld entrichtet zu haben, die

also die Vortheile, welche ihnen im §. 4. dieser Verordnung bewilligt worden sind, zu Defraudationen mißbrauchen, müssen von allen Weinen, die sie in diesen Weinhandlungskellern vorräthig haben, sogleich, und von allen denen, die sie künftig in diese Keller einlegen, jedesmal bey der Einlage die Accise und das Ohmgeld entrichten.

4) Defraudationen des Bier- und Brandwein-Ohmgeldes werden gerade wie Accis-Defraudationen bestraft.

Carlsruhe, den 6ten März 1812.

Auf Sr. Königl. Hoheit besondern höchsten Befehl.

In Ermanglung des Finanzministers.
Hofer.

Vdt. Reinhard.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 24. März 1812.

Verordnungen.

(In Betreff der Einholung der Naturalisations-Erlaubnisse.)

In dem Regierungs-Blatt vom 29ten Februar d. J. Nro. IX. ist bekannt gemacht worden, wie die an den Kaiserlich Französischen Minister Groß-Richter zu übergebenden Vorstellungen wegen der Naturalisations-Erlaubnisse einzurichten, und daß solche zur Besorgung des weitern an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übersenden seyen.

Man hat aber indessen wahrgenommen, daß letzteres mit Umgehung dieses ordnungsmäßigen mit der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft dahier concertirten Weges nicht allgemein beobachtet werde, woraus dann unnöthige An- und Nachfragen entstehen, auch Termin-Versäumnisse entstehen können.

Man findet sich dahero veranlaßt, hiermit an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung öffentlich zu erinnern. Carlsruhe, den 19ten März 1812.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Edelsheim.

Vdt. Eichrodt.

(Das Verhalten gegen die Kaiserlich Französischen Behörden wegen Auslieferung der Verbrecher betreffend.)

Aus der hiesigen Staats-Zeitung vom 11ten November v. J. ist bekannt, welches Gesetz Seine Kaiserliche Majestät von Frankreich unter dem 23ten Oktober v. J. über die Verhältnisse erlassen haben, unter welchen, und über die Art, nach welcher die Auslieferung solcher Verbrecher, die in den Kaiserlich Französischen Staaten sich aufhalten, mittelst Dazwischenkunft der Ministerien der

auswärtigen Verhältnissen verlangt und erlangt werden können. Damit diesseitige Justiz-Behörden kein Verfahren einschlagen, wodurch unangemessene Ansuchen an Französische Behörden, oder vermeidlicher Aufenthalt und unverhältnißmäßiger Aufwand veranlaßt werde, findet man nöthig, andurch nachstehende General-Instruction allen diesseitigen Ober- und Untergerichten, auch Criminal- und Polizey-Behörden anmit zu verkünden.

1) Wenn ein französischer Staatsbürger eines auf diesseitigem Grund und Boden gegen einen Franzosen begangenen Vergehens oder Verbrechens verdächtig wird, und innerhalb des Großherzogthums nicht ergriffen werden kann, ist kein Auslieferungs-Begehren zu stellen, sondern lediglich der peinliche Abwesenheits-Prozeß einzuschlagen; jedoch soll der Thatbestand des Verbrechens ordnungsmäßig, sammt allen auf den Thäter weisenden Spuren erhoben, und von dem Resultat dieser Untersuchung dem kaiserlichen Procurator des betreffenden peinlichen Gerichts in Frankreich durch Schreiben mit dem Erbieten Nachricht gegeben werden, daß, im Falle es verlangt werde, man gegen die Gebühr Abschrift der Acten, wenn etwa jenseits ein Straf-Verfahren eingeleitet werden wolle, mittheilen werde.

2) Wird von einem Franzosen in hiesigem Lande gegen eine Person, die zwar kein Franzose, aber auch kein hiesiger Innländer ist, ein Verbrechen begangen; so ist die vorige Verfahrungs-Art zu beobachten, jedoch mit der Erweiterung, daß die im letzten Absatz erwähnte Benachrichtigung und Erbietung außerdem noch an die Behörde des Heimaths-Staates des Beleidigten zu richten ist, damit solcher, wenn er es nöthig findet, jener Beleidigung halber weitere Maasregeln nehmen kann.

3) So oft das von einem Franzosen begangene Verbrechen einen diesseitigen Innländer beleidigt, die Beleidigung aber in Absicht auf die aus der Habhaftwerdung und Bestrafung des Thäters zu gewartenden Folgen nicht von der Wichtigkeit erscheint, daß sie die großen Beschwerlichkeiten und Kosten-Erfordernisse der gegen solche Verbrecher ausführbaren Art der Auslieferungs-Gesuche verdienen mag, da soll man ebenfalls lediglich bey Einleitung des peinlichen Abwesenheits-Prozesses nach vorgängig hinlänglicher Erhebung des Thatbestands

des Verbrechens, und der auf den Thäter weisenden Inzichten, stehen bleiben; findet aber die untersuchende Behörde die Sache von obiger Wichtigkeit, so hat solche unter Anschluß der Voracten desfalls den Antrag an diesseitiges Justiz-Ministerium zu machen, das alsdann das Erforderliche beschließen, und auf diplomatischem Wege einleiten wird. Uebrigens

4) bleibt es wegen aller Auslieferungen auswärtiger Verbrecher, die im hiesigen Lande ergriffen werden, nach wie vor bey der Erwiederungsweise; mithin sind Auslieferungen an Frankreich ebenfalls nun nach vordersamst auf diplomatischem Wege erlangter Befehle des hiesigen Souveräns zu bewirken. Verfügt Carlsruhe, am 29ten Februar 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Die ohne Staats-Erlaubniß geschlossenen Ehen betreffend, zum Art. 11. der Großherzoglichen Ehe-Ordnung.)

In der Ehe-Ordnung vom 15ten July 1807. Art. 11. ist festgesetzt, daß, wo Jemand zu seiner Verheyrathung einer fremden Ermächtigung bedarf, und diese nicht nachgesucht und erlangt hat, die Ehe auf Verlangen desjenigen, dessen Bewilligung nicht nachgesucht worden ist, wegen Staats-Ungehorsams für nichtig erklärt werden soll. Demungeachtet ward in Art. 11. a. die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staats-Erlaubniß, wenn nur übrigens in einer gültigen Form, sich heyrathet, als bestehend ausgesprochen, weil man nach den damaligen Staats-Verhältnissen von Obrigkeitswegen die jenem Grundsatz gemäß eintretende Nichtigkeit zu rügen unnöthig fand.

Nachdem inzwischen sich ergeben hat, daß einige benachbarte Staaten dergleichen ohne Staats-Erlaubniß auswärts geschlossene Ehen als nichtig behandeln, mithin zwar ihre Unterthanen, aber nicht dessen angetrauten Ehegatten und etwa erzeugte Kinder bey sich aufnehmen, so sind Seine Königliche Hoheit hierdurch bewogen worden, für alle Fälle, wo ein diesseitiger Unterthan, ohne die ordnungsmäßige Staats-Erlaubniß von Badischen Behörden nachgesucht und erlangt zu haben, auswärts in einem Lande heyrathet, mit welchem nicht durch Staats-Verträge ausge-

macht ist, daß eine solche Ehe dem Staat, in dessen Gebiete sie geschlossen wurde, zur Last bleibe, und mithin ein solcher Unterthan auf seine vaterländische Heimath zurückgreifen würde, zu verordnen, daß die Ehe als wegen Staats-Ungehorsams nichtig behandelt, und ihr einige rechtliche oder polizeyliche Würkung im Lande nicht zugelassen, mithin auch darauf keine Berechtigung zur Aufnahme in den Staat für den angeheyratheten Fremden gegründet oder zugelassen werden soll, wesfalls Ihro Königliche Hoheit, so weit hierzu vonnöthen, den Art. 11, a. gedachten Gesetzes hiermit für aufgehoben erklären lassen. Carlsruhe, den 4ten März 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

(Berichtigung zum Regierungs-Blatt Nro. II. vom 10ten Jänner d. J., die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte betreffend.)

In das allegirte Regierungs-Blatt Seite 7. Zeile 21. ist ein Irrthum eingeschlichen, wenn es in der Rechts-Belehrung über die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte heißt:

diese nemlich werden

anstatt daß jene Worte heißen sollten:

die fünf letztern werden

der Sinn ist:

nur die fünf letztern, c. bis g. beyde einschließlich, haben ohne Eintragung ein Vorzugs-Recht nicht allein auf die Fahrniß, sondern auch auf die Liegenschaft, wo jene für sie nicht zureicht; die zwey erstern haben ihr Vorzugs-Recht zwar auch uneingetragen, jedoch nur auf die Liegenschaft. Carlsruhe, den 7ten März 1812.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Uhrhan.

Berichtigung.

Pag. 58. im Regierungs-Blatt von diesem Jahr Nro. X. in der 8ten Zeile von unten, ist das Wort „als" auszustreichen.